

Gleichbehandlungsbericht

Bericht über die Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms der Stadtwerke Aschersleben GmbH nach § 7a Absatz 5 Energiewirtschaftsgesetz

Berichtszeitraum vom 01.01.2018 bis 31.12.2018

vorgelegt von: Dipl. - Ing. Volker Emmer
Gleichbehandlungsbeauftragter
der
Stadtwerke Aschersleben GmbH
Magdeburger Straße
06449 Aschersleben

Inhaltsverzeichnis

| | Seite |
|---|-------|
| Präambel | 3 |
| 1. Organisationsstruktur der Stadtwerke Aschersleben | 3 |
| 2. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausnutzung des Netzgeschäftes | 4 |
| 2.1. Gleichbehandlungsmanagement | 4 |
| 2.1.1. Gleichbehandlungsprogramm | 4 |
| 2.1.2. Gleichbehandlungsbeauftragter | 4 |
| 2.2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms | 4 |
| 2.2.1. Organisatorische Maßnahmen | 4 |
| 2.2.2. Datenverarbeitungssysteme und Internetauftritt | 5 |
| 3. Überwachungskonzept | 6 |

Präambel

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH, nachfolgend auch SWA GmbH genannt, kommt mit diesem Gleichbehandlungsbericht seiner Pflicht, die sich aus § 7a Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz ergibt nach, einen Bericht über die im vergangenen Kalenderjahr getroffenen Maßnahmen zur Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms der zuständigen (Landes)Regulierungsbehörde vorzulegen und zu veröffentlichen.

Der Berichtszeitraum ist der 01.01.2018 bis 31.12.2018. Der Bericht umfasst die durchgeführten Maßnahmen des Gleichbehandlungsprogramms für das Jahr 2018.

Der Bericht wird vorgelegt von

Herrn

Diplom – Ingenieur Volker Emmer

Stadtwerke Aschersleben GmbH

Magdeburger Straße 26

06449 Aschersleben

Tel.: 0 34 73 / 87 67 314 Fax: 0 34 73 / 87 67 150

E-Mail: emmer@sw-aschersleben.de

Der Bericht wird der Landesregulierungsbehörde für Elektrizität und Gas des Landes Sachsen-Anhalt vorgelegt und im Internet unter www.sw-aschersleben.de und www.ascanetz.de veröffentlicht.

1. Organisationsstruktur des Unternehmens

Im Berichtszeitraum waren in der SWA GmbH 32 Mitarbeiter und im Tochterunternehmen ASCANETZ GmbH, die als Netzgesellschaft tätig ist, 36 Mitarbeiter beschäftigt.

Für beide Gesellschaften bestehen unbundligskonforme Organisationsstrukturen.

Gemäß dem Gesellschaftervertrag ist die ASCANETZ GmbH für den Betrieb, der Unterhaltung und der Entscheidung über den Ausbau der örtlichen Verteilungsanlagen für Elektrizität und Erdgas zuständig. Technische und kaufmännische Dienstleistungsverträge regeln unbundligskonform die Tätigkeiten, die beide Gesellschaften gegenseitig erbringen.

Der Geschäftsführer der Netzgesellschaft ist nur dort mit schuldrechtlichem Arbeitsvertrag angestellt. Er übt keinerlei Funktionen in der Muttergesellschaft aus. Weiterhin übten 12 gewerbliche und 7 angestellte Mitarbeiter Netzaktivitäten und 16 angestellte Mitarbeiter kaufmännische bzw. abrechnungstechnische Tätigkeiten in der ASCANETZ GmbH aus. Somit verfügt die ASCANETZ GmbH eine angemessene Personalausstattung im Sinne des §7a EnWG.

Die ASCANETZ GmbH betreibt die Stromversorgungsnetze der Kernstadt Aschersleben sowie der Ortsteile Groß Schierstedt und Westdorf. Sie betreibt ebenfalls die Erdgasversorgungsnetze der Kernstadt Aschersleben sowie der Ortsteile Winnigen und Neu Königsau. Derzeit sind insgesamt ca. 17.900 Verbrauchsstellen an die Elektrizitätsnetze und ca. 4.500 Verbrauchsstellen an die Erdgasnetze der ASCANETZ GmbH angeschlossen.

2. Maßnahmen zur diskriminierungsfreien Ausübung des Netzgeschäftes

2.1. Gleichbehandlungsmanagement

2.1.1. Gleichbehandlungsprogramm

Das im Jahr 2006 durch die Stadtwerke Aschersleben GmbH aufgestellte Gleichbehandlungsprogramm besitzt den Status einer verbindlichen Dienstanweisung für beide Gesellschaften.

Das Gleichbehandlungsprogramm dient als Richtschnur für die diskriminierungsfreie Umsetzung von Geschäftsprozessen bei der SWA GmbH und der ASCANETZ GmbH.

Diese Dienstanweisung ist im Intranet der Stadtwerke Aschersleben veröffentlicht und allen Mitarbeitern frei zugänglich. Für Mitarbeiter ohne regelmäßigen Zugang zum Intranet wurde die Dienstanweisung in gedruckter Form zur Verfügung gestellt. Die Mitarbeiter haben die Kenntnisnahme der Dienstanweisung durch ihre Unterschrift bestätigt und sich damit zur Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet. Neu eingestellte Mitarbeiter beider Gesellschaften werden ebenfalls auf die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms verpflichtet.

2.1.2. Gleichbehandlungsbeauftragter

Mit Urkunde vom 09.09.2014 wurde

Herr **Volker Emmer**

zum Gleichbehandlungsbeauftragten für die Stadtwerke Aschersleben GmbH und die ASCANETZ GmbH bestellt.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte wurde mit dem Gleichbehandlungsprogramm allen Mitarbeitern der Stadtwerke bekannt gegeben. Sie wurden durch ein Rundschreiben auf diesen Sachverhalt hingewiesen.

Er ist - während der üblichen Arbeitszeiten - jederzeit per E-Mail, Telefon oder persönlich für alle Mitarbeiter beider Unternehmen erreichbar. Er sichert gegebenenfalls die vertrauliche Behandlung von Anfragen, Hinweisen etc. zu. Die Hinterlegung anonymer Hinweise ist in seinem Postfach möglich.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist als Stabstelle den Geschäftsleitungen der SWA GmbH und der ASCANETZ GmbH direkt unterstellt und besitzt ein Vortragsrecht gegenüber beiden Geschäftsleitungen.

2.2. Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms

2.2.1. Organisatorische Maßnahmen

Die Stadtwerke Aschersleben GmbH hat zur Umsetzung der Entflechtungsvorschriften des Energiewirtschaftsgesetzes umfangreiche Geschäftsanweisungen erlassen.

Alle wesentlichen Geschäftsabläufe sind auch für die ASCANETZ GmbH per Dienstanweisung geregelt. Die Dienstanweisungen und deren Einhaltung unterliegen einer ständigen Kontrolle der Innenrevision. Sie entsprechen den organisatorischen Bedingungen beider Gesellschaften.

Prozessanalyse und Prozessgestaltung werden in der Dienstanweisung „Regelungen zur Umsetzung des informationellen Unbundling“ geregelt. Diese Dienstanweisung nennt Geschäftsvorfälle und beschreibt die für deren entflechtungskonforme Abarbeitung notwendigen Prozessabläufe. Diese Dienstanweisung unterliegt einer regelmäßigen Überprüfung.

Tätigkeiten, die sich für die jeweils andere Gesellschaft aus dem technischen und kaufmännischen Dienstleistungsverträgen ergeben, werden durch eine Personalunion der entsprechenden Mitarbeiter unbundlingskonform in der jeweils anderen Gesellschaft erfüllt.

Es besteht eine räumliche Trennung zwischen den Mitarbeitern der ASCANETZ GmbH und den Mitarbeitern der SWA GmbH.

Von den Dienstberatungen der ASCANETZ GmbH waren Mitarbeiter der SWA GmbH ausgeschlossen.

Die Netzgesellschaft ASCANETZ GmbH erstellte selbständig und unabhängig von der Muttergesellschaft SWA GmbH ihre Wirtschafts- und Investitionspläne. Der Geschäftsführer der ASCANETZ GmbH ist im Rahmen und im Sinne des Energiewirtschaftsgesetzes in seinen Entscheidungen frei und unabhängig von den Weisungen der Muttergesellschaft bezüglich seiner Tätigkeiten in den Bereichen des Betriebes der Strom- und Gasnetze. Er berichtet lediglich im Rahmen der Rentabilitätskontrolle an die Gesellschafter der ASCANETZ GmbH. Es fanden 4 Gesellschafterversammlungen statt, auf denen er sein Vortragsrecht gegenüber der Muttergesellschaft ausübte.

Damit sind Voraussetzungen für eine diskriminierungsfreie Ausübung der mit dem Netz zusammenhängenden Tätigkeiten geschaffen. Das Netz betreffende Informationen werden so vom wettbewerblichen Bereich der Stadtwerke Aschersleben ferngehalten oder diskriminierungsfrei allen Wettbewerbern zur Verfügung gestellt.

Für beide Gesellschaften werden auch für das Geschäftsjahr 2018 getrennte Geschäftsabschlüsse erstellt.

Der Markenauftritt und das Kommunikationsverhalten der Netzgesellschaft entspricht den Vorgaben des §7a EnWG.

2.2.2. Datenverarbeitungssysteme und Internetauftritt

Das EDV System der SWA GmbH und der ASCANETZ GmbH ist so aufgebaut, dass das buchhalterische und informationelle Unbundling gewährleistet ist. Den Mitarbeitern des wettbewerblichen Bereiches wird der Zugriff auf entflechtungsrelevante Daten durch die entsprechende Vergabe von Benutzerrollen verwehrt. Die Vergabe dieser Benutzerrollen wird dokumentiert und durch den Gleichbehandlungsbeauftragten überprüft.

Gemäß den Beschlüssen der BK 6 und BK 7 erfolgt die Abwicklung der gesamten Kundenwechselprozesse elektronisch per Datenaustausch.

Die ASCANETZ GmbH besitzt eine eigenständige Internetseite / Homepage (mit o.g. Logo), welche unter „www.ascanetz.de“ aufgerufen werden kann. Auf dieser Internetseite stehen dem Nutzer die aktuellen Ausführungen und Informationen gemäß den Anforderungen des EnWG und der BNA zur Verfügung.

Die Mitarbeiter der ASCANETZ GmbH, die über das Internet kommunizieren, verfügen über eigenständige E-Mail-Adressen, mit einer entsprechenden Signatur, die eindeutig und verwechslungssicher auf die Zugehörigkeit zum Netzbetreiber „ASCANETZ GmbH“ verweist.

3. Überwachungskonzept

Der Gleichbehandlungsbeauftragte soll, vorrangig im Auftrag der Geschäftsleitungen, die Einhaltung des Gleichbehandlungsprogramms überwachen.

Das für die SWA GmbH gültige Gleichbehandlungsprogramm legt auch die Rechte und Kompetenzen, die der Gleichbehandlungsbeauftragte zur Erfüllung seiner Aufgaben besitzt, fest.

Das Prüfprogramm 2018 der Innenrevision der SWA GmbH umfasste einen Prüfauftrag, der die Umsetzung des §7a Abs. 6 EnWG zum Kommunikationsverhalten beinhaltete.

Für das Geschäftsjahr 2018 wurde ein spezielles Prüfprogramm zur Kontrolle der Umsetzung des Gleichbehandlungsprogramms und der DA „Regelungen zur Umsetzung des informationellen Unbundling“ aufgestellt und durch den Gleichbehandlungsbeauftragten umgesetzt.

Die Ergebnisse der Überprüfung wurden in Prüfberichten zusammengefasst und dem Geschäftsführer der SWA GmbH und der ASCANETZ GmbH vorgelegt. Der Gleichbehandlungsbeauftragte kam somit regelmäßig der Wahrnehmung seines Vortragsrechts gegenüber der Geschäftsleitung nach.

Der Gleichbehandlungsbeauftragte ist allen Mitarbeitern beider Unternehmen bekannt. Die Kontaktaufnahme mit ihm ist ohne weiteres möglich. Der Gleichbehandlungsbeauftragte hat die Möglichkeit, bei Verstößen gegen das Diskriminierungsverbot, unmittelbar Einfluss auf den Prozessverantwortlichen zur Abstellung des Missstandes zu nehmen.

Sollte dieser Einfluss ergebnislos sein, so hat er die Pflicht, die Geschäftsführung der Muttergesellschaft über den Fall zu informieren und sich mit ihr zu beraten. Die Geschäftsführung veranlasst die Abstellung der Mängel.

Aschersleben, den 29.03.2018

Emmer
Gleichbehandlungsbeauftragter